

Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung

vom 3. Dezember 2012¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982, Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983 sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

¹Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind

Organe

- a) die Standeskommission,
- b) das Volkswirtschaftsdepartement,
- c) die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).

²Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Not- oder Mangelsituation so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Falle eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

Art. 2

¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

Standeskommission

²Sie bezeichnet den Leiter der KZWL.

³Im Bedarfsfall stellt sie der KZWL auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements das notwendige Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das erforderliche Material usw. zur Verfügung.

⁴Sie regelt die Ausbildung, die Entschädigungen und den Versicherungsschutz der mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen. Sie kann die kantonalen Angestellten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses im Bedarfsfall zur Mitarbeit verpflichten.

¹ Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

Art. 3

Volkswirtschaftsdepartement

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

²Es ist zuständig für die Organisation der KZWL und deren Einteilung in Dienststellen, die der Leiterin oder dem Leiter der KZWL unterstellt sind.

³Es bezeichnet die Mitarbeitenden der KZWL.

⁴Es legt die Aufgaben für die KZWL und die Dienststellen fest.

Art. 4

Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

¹Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

²Die KZWL hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) sie sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b) sie koordiniert die Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- c) sie organisiert die Ausbildung und den Einsatz ihrer Mitarbeitenden.

Art. 5

Kosten

Die Kosten für die Organisation der KZWL werden vom Kanton getragen.

Art. 6

Verwaltungsverfahren

¹Sofern die Umstände es erfordern, kann das Volkswirtschaftsdepartement im Fall von Kontingentierungen und Rationierungen für besondere Bereiche ein Einspracheverfahren vorsehen.

²Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.